



BEWEGTE ZEITEN

ORIENTIERUNG MIT WEITBLICK

WISSEN+
Zahlen. Daten.
Zukunft.

Transformationsfonds –
erfolgreiche
Antragstellung

Eingliederungshilfe –
Teilhabe als
Menschenrecht

2026 im Blick – Orientierung in bewegten Zeiten

- 4 **Transformationsfonds** – erfolgreiche Antragstellung
- 6 **Arbeitsrecht 2026** – die wichtigsten Highlights
- 8 **Nachhaltigkeitsberichterstattung** – jetzt wird es konkret
- 10 **Teilhabe als Menschenrecht** konsequent umsetzen
- 11 **ANGECKT** **Dilemma der Finanzierungslogik**
- 12 **Reformen in der Pflege** nehmen Fahrt auf
- 14 **WISSEN+** **ZAHLEN. DATEN. ZUKUNFT.**
- 16 **Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe** – Inklusion, Sozialraum und Qualität
- 18 **Jahressteuergesetz 2026** – Regierungsentwurf liegt vor

Aktuelles Steuerrecht

- 20 **§ 4 Nr. 29 UStG** – Kooperationen umsatzsteuerfrei gestalten

Aktuelles Recht

- 22 **Arzthaftung** – Standard vs. Wirtschaftlichkeit

Letzte Seiten

- 23 Veranstaltungen
- 24 Autor:innen dieser Ausgabe
- 26 Wissenswertes
- 27 Daten auf den Punkt gebracht



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

globale Krisen und Auseinandersetzungen beherrschen unverändert die aktuelle gesellschaftliche Diskussion. Die **Sozialsysteme erleben einen Verdrängungswettbewerb** durch Finanzierungsbedarfe in Umwelt, Verteidigung und Stabilisierung einer schwächelnden Wirtschaft, um nur einige Beispiele zu nennen. In dieser Zeit gilt es für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, sich auf **die eigenen Stärken zu fokussieren** und knappe Mittel dort einzusetzen, wo sie eine maximale Wirkung entfalten können.

In diesem Kontext möchten wir Ihnen heute unsere Beiträge als Grundlage für verantwortungsbewusstes Handeln vorstellen. Aktuelles zu **Arbeitsrecht** und **Pflegereform**, eine notwendige **Modifikation von Leistungsangeboten** im Krankenhaussektor und nicht zuletzt **Nachnutzung veralteter Immobilien** in der Eingliederungshilfe: Wir zeigen Ihnen, wie Sie diese Themen aktiv gestalten und zukunftsfähige Lösungen entwickeln können. Gleiches gilt für Reformvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordern **strategische Steuerung und wirtschaftliche Tragfähigkeit**. Träger, die jetzt ihre Angebotsstruktur strategisch ausrichten, Kooperationen stärken und belastbare Finanzierungsmodelle entwickeln, schaffen die Grundlage für nachhaltige Leistungsfähigkeit.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausgabe der Curacontact wertvolle Impulse und Anregungen für Ihre tägliche Arbeit bietet. Lassen Sie uns gemeinsam die gesellschaftlichen Herausforderungen annehmen und die Zukunft aktiv gestalten.

Herzliche Grüße

Andreas Seeger

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Weniger Fließtext, klarere Definitionen, praxisnähere Leitlinien – der neue ESRS-Entwurf reduziert die formale Komplexität, hält aber an zentralen Kennzahlen fest. Der Beitrag zeigt, was sich ändert und wie Unternehmen sich jetzt vorbereiten sollten.

Seite 8 – 9

Reformprozesse und Finanzierungsdruck verändern die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend. Der Beitrag beleuchtet, wie Inklusion, Sozialraumorientierung und Qualitätsstandards Organisationen fordern und welche Weichen Träger jetzt stellen sollten.

Seite 16 – 17

Zwischen Wirtschaftlichkeitsgebot und ärztlicher Sorgfaltspflicht: Der Beitrag zeigt, warum auch unter steigendem Spardruck der medizinische Standard gilt und wo für Leistungserbringer haftungsrechtliche Risiken liegen.

Seite 22

TRANSFORMATIONSFONDS

– ERFOLGREICHE ANTRAGSTELLUNG

Der Krankenhaus-Transformationsfonds (KHTF) ist das zentrale Förderinstrument der deutschen Krankenhausreform – 50 Milliarden Euro werden in den nächsten zehn Jahren in jährlichen Portionen nach dem Königsteiner Schlüssel an die Länder ausgeschüttet. Für das Förderjahr 2026 ist die Antragstellung weitgehend abgeschlossen, sofern keine Voranmeldung erfolgt ist. Umso wichtiger ist es nun, den Blick nach vorn zu richten und sich frühzeitig auf das nächste Antragsjahr vorzubereiten. Krankenhausträger, die jetzt aktiv werden, erhöhen nicht nur ihre Chancen auf Fördermittel, sondern sichern sich zugleich entscheidende strategische Vorteile in der zukünftigen Versorgungslandschaft.

Das Antragsverfahren

Die Antragstellung für Mittel aus dem KHTF erfolgt in einem bundesweit einheitlichen, zweistufigen Verfahren. Zunächst melden die Krankenhausträger ihren Förderbedarf bei den zuständigen Landesministerien. Nach Prüfung und Priorisierung werden die ausgewählten Projekte gesammelt an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) weitergeleitet. Maßgebliche Kriterien sind dabei, den Fördertatbeständen zu entsprechen, die Fristen strikt einzuhalten sowie die Förderfähigkeit sicherzustellen.

Die aktuelle Förderrunde zeigt deutlich: Nur wer rechtzeitig agiert, kann die Chancen des KHTF voll ausschöpfen. Der Handlungsdruck ist hoch, denn die Mittel sind begrenzt und die Verfahren komplex. Eine verspätete oder unzureichend vorbereitete Antragstellung führt schnell zum Verlust von Fördermöglichkeiten. Für Krankenhausträger ist es daher entscheidend, den Blick bereits jetzt auf die kommende Runde zu richten und die notwendigen Schritte strukturiert vorzubereiten.

Die KHTF-Verordnung, die am 18. April 2025 in Kraft getreten ist, wird voraussichtlich durch das Krankenhausreform-Anpassungsgesetz (KHAG) geändert. Zu erwarten sind Änderungen bei den starren Antragsfristen und eine weniger aufwendige Antragstellung, weil die Insolvenzprüfung entfallen wird.

Strategischer Handlungsplan

Wesentlich für den Erfolg einer Antragstellung sind eine ganzheitliche langfristige Gesamtstrategie sowie eine vorausschauende und systematische Vorgehensweise. Die folgenden Schritte bilden eine logische Reihenfolge, die in der Praxis eine reibungslose Antragstellung unterstützt:

1. Fördertatbestände analysieren

Zu Beginn steht die sorgfältige Analyse: Welche der acht Fördertatbestände sind für die Einrichtung relevant? Welche geplanten Projekte lassen sich diesen zuordnen? Diese Entscheidung ist die Grundlage aller weiteren Schritte.

2. Medizinische Strategie auf den Prüfstand stellen

Förderprojekte müssen Teil einer aktualisierten ganzheitlichen Medizinstrategie sein. In dieser müssen zu erwartende Änderungen des Leistungsportfolios und der Versorgungslandschaft durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) sowie Veränderungen der regionalen sektorenübergreifenden Versorgungsbedarfe beachtet werden. Nur wenn Projekte dem KHVVG strategisch erkennbar entsprechen und Trends im Gesundheitswesen berücksichtigen, werden sie förderfähig und zukunftssicher sein.

3. Frühzeitige Abstimmung mit Stakeholdern

Der KHTF bietet Chancen für die Finanzierung strategischer Kooperationsprojekte zur Sicherung der regionalen Versorgung. Der Dialog mit Ministerien, Verbänden und regionalen Partnern sollte bereits in einer frühen Phase erfolgen. So lassen sich Anforderungen präzisieren, Synergien nutzen und Doppelstrukturen vermeiden. Gemeinsame Projekte oder abgestimmte Konzepte erhöhen die Förderfähigkeit und verbessern die Chancen auf eine erfolgreiche Bewilligung.

4. Projektideen konkretisieren

Im nächsten Schritt werden belastbare Konzepte ausgearbeitet – mit klaren Zielen, realistischem

Eine frühzeitige Vorbereitung ist der Schlüssel, um Förderfähigkeit sicherzustellen, Mittel erfolgreich zu beantragen und die eigene Rolle in der künftigen Krankenhauslandschaft zu stärken.

Prof. Dr. med. Astrid Weyerbrock, Expertin für den KHTF



Zeitplan und überzeugender Nutzenargumentation. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auch auf Digitalisierung und IT, beginnend bei interoperablen Systemen bis hin zur Stärkung der IT-Sicherheit. Projekte in diesem Bereich sind nicht nur förderfähig, sondern auch zentral für die künftige Wettbewerbsfähigkeit.

5. Finanzielle Planung sichern

Parallel dazu muss eine belastbare Finanzplanung erfolgen. Förderfähige Kosten, Eigenmittel und Kofinanzierungen sind frühzeitig zu kalkulieren. Ebenso unverzichtbar ist ein professionelles Fördermittelmanagement, das parallel laufende Programme, Fristen und Nachweispflichten koordiniert. Wer hier Strukturen etabliert, reduziert Risiken und erhöht die Chancen auf die Bewilligung von Mitteln erheblich.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen prüfen

Von Beginn an ist die Förderung an komplexe rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft – beihilfe- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen müssen geklärt sein. Möglicherweise förderschädliche Umstände sind vor der Antragstellung zu bewerten. Zudem sind die Wahl und die korrekte Abgrenzung des Fördertatbestands formaljuristisch zu prüfen.

7. Organisation und Prozesse etablieren

Die Komplexität der Antragstellung erfordert eine klare interne Organisation. Zuständigkeiten müssen eindeutig festgelegt, Projektteams professionell aufgestellt und Entscheidungswege transparent gestaltet werden. Ein strukturiertes Projektmanagement ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung.

8. Fristen und Risiken steuern

Ein konsequentes Fristen- und Risikomanagement begleitet den gesamten Prozess. Dazu gehören die laufende Überwachung aller Deadlines, die rechtzeitige Bereitstellung von Nachweisen sowie die frühzeitige Identifikation möglicher Stolpersteine.

9. Langfristige Perspektive sichern

Alle Projekte sollten in eine umfassende Transformationsstrategie eingebettet sein. Fördermittel sind kein Selbstzweck, sondern Instrumente, um Digitalisierung, Strukturumbau und innovative Versorgungsmodelle nachhaltig voranzubringen. Nur so entsteht ein echter Wettbewerbsvorteil. ●

FAZIT

Der KHTF bietet Krankenhausträgern erhebliche finanzielle Möglichkeiten zur Neuausrichtung ihrer Strukturen. Gleichzeitig zeigt die aktuelle Förderrunde: Ohne frühzeitige, strategische Vorbereitung ist die Teilnahme kaum möglich. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, Projekte zu entwickeln, Förderfähigkeit sicherzustellen und eine medizinisch wie wirtschaftlich fundierte Gesamtstrategie aufzubauen. Wer vorbereitet in die nächste Antragsrunde geht, verschafft sich nicht nur Zugang zu Fördermitteln, sondern auch entscheidende Vorteile bei der Gestaltung der Versorgungsstrukturen von morgen. Krankenhausträger, die vom KHTF profitieren wollen, müssen ihre Projekte in eine schlüssige Gesamtstrategie einbetten, die sowohl die Anforderungen der Förderlogik als auch die langfristigen Versorgungsbedarfe berücksichtigt.

Prof. Dr. med. Astrid Weyerbrock
astrid.weyerbrock@curacon.de

WEBINARE RUND UM DEN KRANKENHAUS-TRANSFORMATIONSFONDS

Entdecken Sie, was der KHTF konkret für Ihre Einrichtung bedeutet – mit praktischen Einblicken, aktuellen Regelungen und wertvollen Tipps aus der Praxis.

Jetzt anmelden

ARBEITSRECHT 2026

– DIE WICHTIGSTEN HIGHLIGHTS

Wenngleich in Sachen Arbeitszeiterfassung, die mit Spannung erwarteten gesetzlichen Änderungen auch weiterhin auf sich warten lassen, bietet das kommende Jahr in arbeitsrechtlicher Hinsicht weitere Herausforderungen. Hier einige Highlights:

Übergangsfrist zur Selbständigkeit von Honorarlehrkräften endet am 31. Dezember 2026

In den vergangenen Jahren entpuppte sich der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte leicht zum Glücksspiel und endete in der Scheinselbständigkeitsfalle. Die Lage war dramatisch genug, um die Politik derart aufzuschrecken, dass sie kurz vor den Neuwahlen im Februar eine „Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“ beschloss und den § 127 SGB IV neu fasste.

Wesentlicher Inhalt dieser Übergangsregelung ist, dass selbst bei einer abweichenden Statusfeststellung durch einen Versicherungsträger bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht eintritt, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss

- übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
- die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, dem zustimmt.

Die Parteien haben bis Ende 2026 Zeit, das Beschäftigungsverhältnis umzustellen. Auch wenn noch keine Statusfeststellungsentscheidung ergangen ist, sind die Parteien bis zu dem Stichtag geschützt. Was heißt das für das Jahr 2026?

Ziel muss sein, sich für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2027 rechtssicher aufzustellen und von jeder Honorarlehrkraft die schriftliche Zustimmung zu erhalten. Liegt diese nicht vor, führt die Schonfrist ins Leere und die Chance ist vertan.

Countdown zur Wahl 2026

Im Jahr 2026 stehen die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen und auch Mitarbeitendenvertretungs(MAV)-Wahlen an. Damit verbunden ist auch immer ein streng reguliertes Prozedere, dessen Missachtung zu einigen Unruhen bis hin zur Wahlanfechtung und Nichtigkeit der Wahl führen kann. Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sieht wie auch das Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG) und

zum Teil die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Regulatorik der Wahl eine Wahlordnung vor. Es lohnt sich also in jedem Fall eine nähere Auseinandersetzung neben dem BetrVG (bzw. MVG oder MAVO) mit eben dieser. Insbesondere auf die folgenden Punkte ist zu achten:

- Einleitung durch die Bestellung eines Wahlvorstands
- Bestimmung des Wahlverfahrens, Prüfung der Wahlvorschläge und Kontrolle der Einhaltung der Wahlgrundsätze erfolgt durch den Wahlvorstand – gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf die Durchführung einer entsprechenden Schulung!
- In der Zeit vor der Wahl sollten Arbeitgeber auf Neutralität achten. Versuche der Einflussnahme können als Behinderung der Wahl oder unzulässige Wahlbeeinflussung angesehen werden (Wahlanfechtung möglich).
- Die Wahlen sind geheim, frei, unmittelbar, allgemein und gleich.
- Das Wahlverfahren schließt durch konstituierende Sitzung.

An dieser Stelle sei auch auf die aktuellen Änderungen der Wahlordnung zum MVG.EKD zum 1. Oktober 2025 hingewiesen, die insbesondere auch die Berufung des Wahlvorstands durch die bestehende Mitarbeitervertretung vorsieht.

Neue Regeln, klare Gehälter – Auswirkungen des Entgelttransparenzgesetzes

Ab 2026 müssen Arbeitgeber Gehaltsstrukturen stärker offenlegen. Beschäftigte erhalten erweiterte individuelle Auskunftsansprüche, und Unternehmen sind verpflichtet, geschlechterdifferenzierte Entgeltberichte vorzulegen. Ziel ist es, die nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der Vergütung zu verringern und verdeckte Ungleichbehandlungen sichtbar zu machen. Greifen tarifliche Regelungen, bildet deren Vergütungssystem den maßgeblichen Referenzrahmen. Tarifverträge bieten damit Rechts-



Arbeitsrecht ist und bleibt im Wandel – die Entwicklung muss stets im Auge behalten werden.

Juliane Vaal, Expertin für Arbeitsrecht

sicherheit, da tariflich vereinbarte Gehälter in der Regel systematisch und diskriminierungsfrei strukturiert sind. Für tarifgebundene Arbeitgeber wird es damit noch wichtiger, auf eine korrekte Anwendung der Tariflogik zu achten. Nicht tarifgebundene Unternehmen stehen vor größeren Herausforderungen: Sie müssen eigene Vergütungsmodelle nachvollziehbar dokumentieren, systematisch überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Das Ziel bleibt klar: mehr Transparenz, weniger Unterschiede bei der Vergütung. Unternehmen, die frühzeitig ihre Modelle analysieren, erhöhen ihre Compliance-Sicherheit und stärken zugleich das Vertrauen der Belegschaft. ●

FAZIT

Das Jahr 2026 bringt für Arbeitgeber und Beschäftigte zentrale Weichenstellungen – von der rechtssicheren Gestaltung freier Lehrtätigkeiten über die ordnungsgemäße Durchführung von Betriebsratswahlen bis hin zu mehr Transparenz bei der Vergütung. Wer sich frühzeitig vorbereitet, gewinnt Rechtssicherheit und Vertrauen.

Anke Ebel
anke.ebel@curacon-recht.de

Juliane Vaal
juliane.vaal@curacon-recht.de

Yvonne Sottong
yvonne.sottong@curacon-recht.de

SCHULUNGSWEBINAR ARBEITSRECHT – UNSERE GRUNDLAGEN SCHULUNG VON A-Z

Starten Sie 2026 mit einem klaren Überblick über alle Phasen des Arbeitsverhältnisses – von der Ausschreibung bis zum Zeugnis. In vier flexibel buchbaren Modulen vermitteln wir Ihnen rechtliche Grundlagen, typische Fallstricke und praxiserprobte Tipps.

Platz sichern und Arbeitsrechts-Know-how auffrischen.

**Jetzt
kostenlos
anmelden!**

NACHHALTIGKEITSBERICHT- ERSTATTUNG – ES WIRD KONKRET

Der Entwurf zum überarbeiteten europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandard, ESRS-Set 2, wirkt auf den ersten Blick wie eine deutliche Reduzierung der Datenpunkte. Doch welche Anpassungen wurden tatsächlich vorgenommen und welche Auswirkungen haben sie auf die Umsetzung für Unternehmen? Fließtextanforderungen wurden gestrafft, Definitionen präzisiert und praxisnähere Vorgaben eingeführt, während zentrale messbare Kennzahlen weiterhin bestehen.

Reduzierung mit Augenmaß

Am 31. Juli 2025 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ihren überarbeiteten Entwurf der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards vorgelegt. Die Überarbeitung stützt sich vor allem auf die ESRS-Berichte von 2024, von Unternehmen der ersten Welle, und das Feedback von Stakeholdern. Auch das Deutsche Gremium für Rechnungslegungs- und Berichtsstandards (DRSC) wurde eingebunden.

Auf den ersten Blick wirkt die Reduzierung beeindruckend: insgesamt 57 % weniger verpflichtende Datenpunkte unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeitsanalyse. Die Reduzierung betrifft vor allem Angaben im Fließtext und verteilt sich verhältnismäßig über die zehn Themenstandards. Alle freiwilligen Datenpunkte wurden entfernt bzw. mehrheitlich in einen unverbindlichen Umsetzungslaufplan ausgelagert. Ebenso wurden viele Anwendungshinweise nicht mehr als Datenpunkt definiert. Damit reduziert sich die Zahl der Datenpunkte zwar formal deutlich, doch werden für die Berichterstattung nun auch Hinweise außerhalb der Datenpunkte maßgeblich.

Hilfreiche Straffungen

Die Überarbeitung der ESRS führt vor allem zu einer klareren Struktur: Allgemeine Offenlegungspflichten (General Disclosures, GDR) sind nun Teil des übergeordneten ESRS 2-Standards und nicht mehr in jedem Themenstandard zu finden. Diese Fokussierung erhöht die Übersichtlichkeit.

Substanzielle Erleichterungen ergeben sich für die Unternehmen dadurch, dass sie keine monetären Bewertungen von Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung oder Ressourcennutzung mehr vornehmen müssen. Dennoch bleiben Angaben zu klimabezogenen Vermögenswerten verpflichtend.

Kennzahlen bleiben

Von den quantitativen Datenpunkten wurden lediglich acht gestrichen, und vier neue ergänzt. Abgesehen von der entfallenden Einschätzung finanzieller Auswirkungen handelt es sich bei den gestrichenen Kennzahlen um Gesamtangaben oder Folgeberechnungen, deren Wegfall kaum Entlastung bringt. So müssen Unternehmen zwar ihre Gesamtemissionen nicht mehr ausweisen, aber ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen weiterhin angeben. Auch die Wasserintensität (m³ pro Mio. Euro Nettoumsatz) entfällt, der Gesamtwasserverbrauch muss aber weiterhin offengelegt werden. Neu hinzugekommen ist beispielsweise die Angabepflicht des Anteils von Abfällen, deren endgültiges Ziel unbekannt ist.

Praxisnähere Berichtsanforderungen

Der ESRS-Entwurf setzt stärker auf Anwendbarkeit:

- Er stellt klar, dass alle Standards (inkl. des übergeordneten ESRS 2) der Wesentlichkeitsanalyse unterliegen und dass nur Informationen zu wesentlichen Themen berichtet werden müssen.
- Einzelne Konzepte, Maßnahmen und Ziele können künftig mehreren wesentlichen IROs (Auswirkungen, Risiken, Chancen) zugeordnet werden.
- Kosten und Aufwand zur Bereitstellung ausstehender Informationen sollen nicht unverhältnismäßig sein.
- Unternehmen dürfen Kennzahlen bei fehlenden Daten schätzen, müssen aber ihre Methodik und den Fortschritt bei der Datenbeschaffung und Zielerreichung offenlegen.

Auch die Unterthemen der Standards selbst wurden praxisnah aggregiert: Beispielsweise werden besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe nicht mehr getrennt ausgewiesen,

Weniger ist mehr: Die überarbeiteten ESRS schaffen Klarheit, ohne zentrale Inhalte aufzugeben.

Dr. Sinja Küppers, Expertin für Nachhaltigkeitsberatung

und das Thema Meeresressourcen wurde als Teil des E3-Standards gestrichen.

Mehr Klarheit durch Definitionen

Eine Stärke der neuen Entwürfe sind präzisere Begriffsbestimmungen. So gelten beispielsweise Abhilfemaßnahmen zur Gesetzeinhaltung nicht als „positive Auswirkungen“ und negative Auswirkungen sind sowohl brutto als auch netto (nach Kompensationen) auszuweisen. Damit werden die Transparenz von Kompensationsmaßnahmen und die Vergleichbarkeit von Unternehmen gestärkt. Leitfäden konkretisieren, wie negative und potenzielle Auswirkungen zu berichten sind, inklusive des Fortschritts bei Maßnahmen über mehrere Jahre.

Ausblick und Anwendungsbereich der CSRD

Bis zum 8. Dezember 2025 ist im Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat der EU und EU-Kommission eine Einigung vorgesehen, welche Unternehmen künftig unter die CSRD-Berichtspflicht fallen. Die EU-Kommission empfahl am 26. Februar 2025 einen Schwellenwert von 1.000 Mitarbeitenden vor, während viele Investoren und die EZB 500 bevorzugen. Das Parlament schlug am 13. November 2025 eine deutliche Fokussierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf sehr große Unternehmen mit mehr als 1.750 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von über 450 Mio. € vor. Ab dem 18. November laufen die Trilog-Verhandlungen, mit dem Ziel eine Entscheidung zu treffen, die Unternehmen Klarheit und Planungssicherheit gibt.

Praktische Konsequenzen für Unternehmen

Die Reduzierung der Datenpunkte reduziert insbesondere die Angaben in Fließtextform. Anwendungshinweise und Konkretisierungen unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung. Die zentralen Kennzahlen bleiben jedoch bestehen. Unternehmen sollten frühzeitig prüfen, ob die erforderlichen ESG-Daten vorliegen oder neu erhoben werden müssen, wie z. B. Treibhausgasemissionen, Verbrauchsdaten (hierfür sind digitale Messstellen

empfehlenswert), Abfallströme oder Schulungsstunden. Zur Vorbereitung auf die Berichterstattung sollten Unternehmen Strukturen für die Datenerhebung schaffen, bestehende Maßnahmen erfassen und Nachhaltigkeitsthemen eingrenzen. Berichtspflichtige Unternehmen sollten die Berichterstattung mit der Wesentlichkeitsanalyse vorbereiten. Für Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden (KMU) hat die EU-Kommission am 30. Juli 2025 eine Empfehlung zur freiwilligen Berichterstattung nach VSME herausgegeben. Diese begrenzt Datenanforderungen vonseiten anderer Unternehmen, etwa von Banken, an Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. ●

FAZIT

Der neue ESRS-Entwurf reduziert die formale Komplexität der Berichterstattung, nicht aber die Datenerhebung. Für Unternehmen bedeutet dies, dass die wesentlichen Kennzahlen zwar bestehen bleiben, jedoch ergänzt durch praxisnähere Leitlinien und klarere Definitionen. Messbare Kennzahlen sind sowohl für die verpflichtende (CSRD) als auch für die freiwillige (VSME) Berichterstattung erforderlich. Für alle Unternehmen lohnt es sich daher, Strukturen zur Erhebung von ESG-Daten aufzubauen.

Dr. Sinja Küpper
sinja.kueppers@curacon.de

Matthias Voge
matthias.vogele@curacon.de

NEUE NACHHALTIGKEITS- WEBINARE

Über die regulatorischen Entwicklungen und weitere Nachhaltigkeitsthemen halten wir Sie in unseren Webinaren auf dem Laufenden.

Jetzt
kostenlos
anmelden!

EINGLIEDERUNGSHILFE – TEILHABE ALS MENSCHENRECHT

Individuelle Teilhabeziele erfordern jetzt die Umorganisation – von der Modifikation des Leistungsangebots über die Nachnutzung veralteter Immobilien bis hin zum Neu- bzw. Umbau. Wie lässt sich das angehen und was ist sinnvoll?

Sortiert und mit klarem Blick in die Zukunft

Die Eingliederungshilfe steht vor zentralen Weichenstellungen. Entscheidungsträger:innen sind kurzfristig gefordert, elementare Herausforderungen zu managen: Das Leistungsangebot muss den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) entsprechen, die Immobilien sind darauf auszurichten, und sämtliche Maßnahmen sind in einer messbaren Strategie abzubilden.

Grundvoraussetzung: Angebotsentwicklung am Bedarf orientieren

Die Zahl der Leistungsberechtigten wächst – besonders bei ambulanten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Die Nachfrage nach flexiblen, personenzentrierten sowie sozialraumorientierten Angeboten steigt. Der Bedarf an Teilhabe ist dabei so individuell wie dynamisch.

Träger stehen vor unterschiedlichen Ausgangslagen. Übergangsregelungen laufen aus und landesspezifische Vorgaben verändern sich. Gleichzeitig ist aufgrund der leeren öffentlichen Kassen mit einem erhöhten politischen Druck zur Verringerung der Ausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu rechnen. So führt der Koalitionsvertrag sehr deutlich aus, dass die geltenden Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und deren konkrete Umsetzung und Ausgestaltung überprüft und angepasst werden sollen.

Ein ganzheitlicher Blick ist daher entscheidend für zukunftsfähige Angebotsstrukturen. Angebots- und Zielgruppenanalysen, Vertragsprüfungen gegenüber Eingliederungshilfeträgern und Leistungsberechtigten, angepasste Fachkonzepte und Leistungsbeschreibungen sowie transparente Dokumentation und Wirkungskontrolle sind die wesentlichen Schritte auf diesem Weg.

Notwendigkeit: Immobilienstrategie mit Zukunft
Viele Träger stehen vor der Herausforderung, bau-

lich veraltete Immobilien sinnvoll nutzen zu wollen oder auch zu müssen. Die Dezentralisierung und Barrierefreiheit im Wohnbereich verlangt Investitionen in neue Wohnformen und tragfähige Nachnutzungskonzepte. Wer Teilhabeziele und Sozialraumorientierung noch nicht in die Immobilienstrategie integriert hat, sollte dies tun, denn dies eröffnet nicht nur baulich, sondern auch inhaltlich Zukunftsaussichten. Der Veränderungsdruck steigt von allen Seiten. Deshalb ist es unerlässlich, Immobilien strukturiert und unter strategischen Gesichtspunkten zu bewerten und einen Umbau oder eine Umnutzung zu planen.

Dabei sollten auch neue Nutzungskonzepte wie inklusive Quartierslösungen, gemeinschaftliche Wohnformen oder hybride Modelle aus Wohnen, Arbeit und Begegnung geprüft werden. Diese können nicht nur Teilhabe fördern, sondern auch wirtschaftlich tragfähig sein. Zusätzlich lohnt sich ein Blick auf regionale Förderkulissen und kommunale Entwicklungspläne. Wer frühzeitig mit lokalen Akteuren wie Wohnungsbaugesellschaften, Stadtplanungsaemtern oder Eingliederungshilfeträgern in den Dialog tritt, kann Synergien nutzen und strategische Partnerschaften aufbauen.

Konsequenz: Strategie unter Druck

Wer jetzt nicht handelt, riskiert viel. Zwar herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der Bedarfsermittlung, der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts oder der Refinanzierung – dennoch ist Zurückhaltung keinesfalls ein guter Rat. Vielmehr erfordert die Situation umso mehr vorausschauendes Handeln und belastbare Planungen. Strategische Klarheit entsteht dabei durch die Verknüpfung von Angebotsentwicklung, Immobilienstrategie und wirtschaftlicher Steuerung, welche die Strategie langfristig stützt. Gerade in Zeiten des vielseitigen Drucks sind Organisationen gefordert, ihre Ausrichtung zu überprüfen, Szenarien zu entwickeln und Anpassungen vorzunehmen.



Die Reform muss endlich mit Leben gefüllt werden. Nur so können echte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sowohl im Alltag als auch in den Organisationen Wirklichkeit werden.

Bei vielen Organisationen zeichnet sich aktuell ab, dass eine Neuausrichtung erforderlich ist. Personenzentrierung sowie die Flexibilisierung von Angebotsstrukturen oder neue Kooperationsformen im Sozialraum verlangen unternehmerische Klarheit. Regelmäßige strategische Workshops und längerfristige „Sparring“-Formate mit Leitungsteams eröffnen Raum für Reflexion, Priorisierung und Orientierung in Zeiten des Wandels.

Diejenigen, die das BTHG konsequent umsetzen, begeben sich in einen Kulturwandel. Partizipative Elemente, gepaart mit einer stabilen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und mit dem notwendigen Weitblick, sichern Akzeptanz, Transparenz und den langfristigen Erfolg eines Strategiewechsels. ●

FAZIT

Die Herausforderungen sind komplex, aber gestaltbar. Ob bei der Planung individueller Angebote, der Nutzung der Immobilie, oder der strategischen Ausrichtung der Organisation: Es braucht die Expertise von Fachleuten, praxisnahe Konzepte, „Sparring“ auf Augenhöhe und einen klaren Blick auf die Zukunft. Die kommenden Monate sind entscheidend. Wer jetzt handelt, sich strategisch neu aufstellt und die Umsetzung des BTHG konsequent gestaltet, wird nicht nur gesetzeskonform, sondern auch zukunftsfähig agieren.

Alina Güntner
alina.guentner@curacon.de

Dietmar Motzer
dietmar.motzer@curacon.de

Stefan Dohrn
stefan.dohrn@curacon.de

DILEMMA DER FINANZIERUNGS- LOGIK

Ein Kommentar von Jan Grabow

Wettbewerb, Personalmangel, eine unzureichende Refinanzierung von Kostensteigerungen und eine Ausweitung regulatorischer Vorgaben führen trotz hoher Nachfrage immer häufiger in eine wirtschaftliche Schieflage oder sogar Insolvenz.

Die Vorgaben in der Regulatorik in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden zwar zurückgefahren; es bestehen jedoch unverändert ambitionierte Nachhaltigkeitsziele. Um diese zu erfüllen und zukunftsfähig zu bleiben, steigen die Gemeinkosten im Hinblick auf das Immobilien- und Nachhaltigkeitsmanagement – ohne Abbildung in der Refinanzierung.

Es ist das perfekte Dilemma: Auf der einen Seite belasten Mehrkosten im Bereich der Gemeinkosten oder Investitionen in die Digitalisierung oder Nachhaltigkeit ohne angemessene Refinanzierung die Ertragslage. Auf der anderen Seite gefährdet eine Unterlassung die Zukunftsfähigkeit und führt zu sinkender Leistungsfähigkeit.

Was ist zu tun, um dieses Dilemma aufzulösen? Einerseits ist die Politik gefordert, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und auch die Effizienz der Versorgungssysteme durch Bürokratieabbau, Reformen der Versorgungsstrukturen und der Vergütungssysteme sowie Förderung von Digitalisierung und Innovationen zu erhöhen. Andererseits sind aber auch die Unternehmen selbst in der Pflicht, Effizienzreserven innerhalb der Unternehmen, aber auch unter Nutzung von Synergien im Rahmen von Kooperationen zu heben. Strategisches Handeln, Effizienz und konsequente Steuerung werden zur Überlebensvoraussetzung.

Und auf eines können alle hoffen: Investitionen in Digitalisierung und Nachhaltigkeit werden sich letztendlich amortisieren!

REFORMEN IN DER PFLEGE NEHMEN FAHRT AUF

Das Pflegekompetenzgesetz bekommt einen neuen Namen: Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege.

Hintergrund und Status des Pflegekompetenzgesetzes

Das Pflegekompetenzgesetz wurde im Entwurf bereits in der alten Legislaturperiode im Dezember 2024 vom Kabinett verabschiedet. Eine Befassung im Bundestag fand wegen des Bruchs der damaligen Koalition allerdings nicht mehr statt. Nun befasst sich der Bundestag erneut damit, in aktualisierter Form und unter neuem Namen. Die erste Lesung fand Mitte September statt.

Zielsetzung des Gesetzes

Kernanliegen des Gesetzes bleibt der langfristige Umbau der Pflegestrukturen in Deutschland und der Ausbau der Befugnisse des Pflegefachpersonals, um das Berufsbild Pflege attraktiver zu machen. Die Pflege soll zu einem eigenständigen Heilberuf ausgebaut werden. Pflegekräfte sollen künftig „eigenverantwortlich weitergehende Leistungen als bisher und insbesondere – abgestuft nach der jeweils vorhandenen Qualifikation – bestimmte, bisher Ärztinnen und Ärzten vorbehalten Leistungen in der Versorgung erbringen können“, heißt es auch im Kabinettsentwurf. Das Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege setzt hier auf das Pflegestudiumsstärkungsgesetz auf, das die akademische Pflegeausbildung seit 2025 auf eine neue Grundlage stellt. Von den neuen Regelungen sollen auch jene profitieren, die ihre Kenntnisse im Rahmen beruflicher Fort- und Weiterbildungen erworben haben.

Entbürokratisierung und Verfahrensoptimierung

Weitere Neuregelungen betreffen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung des geltenden Rechts in Form von Verfahrensoptimierungen für die Vergütungsverhandlungen oder einfacheren Vorgaben für digitale Pflegeanwendungen und die eng damit verknüpften ergänzenden Unterstützungsleistungen. Die Vereinbarungsprozesse im Vertrags- und Vergütungsgeschehen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sollen optimiert und an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen

angepasst werden. Mit den gesetzlichen Grundlagen für zügigere und pragmatische Verhandlungsergebnisse zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern soll auch ein Beitrag zur Liquiditätssicherung und zur besseren Planbarkeit für die Einrichtungen geleistet werden.

Neu im SGB XI geregelt wird bezüglich der Vergütungsfindung: Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze von Pflegeeinrichtungen, die nach Art, Größe und Entlohnung der Mitarbeitenden sowie hinsichtlich der Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden. Die Vergleichsdaten sind dabei transparent darzustellen.

Verfahrensleitlinien für Vergütungsverhandlungen

In sogenannten Verfahrensleitlinien für die Vergütungsverhandlungen und -vereinbarungen heißt es:

- Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen sollen rechtzeitig vor Beginn des angestrebten Pflegesatzzeitraums bei den Kostenträgern eingereicht werden. Diese bestimmen umgehend eine verbindliche Ansprechperson und teilen diese unverzüglich dem Träger der Pflegeeinrichtung mit.
- Nachweisforderungen zur Darlegung der prospektiven Aufwendungen sind zeitnah nach Antragseingang zu stellen und zu bedienen. Die Ansprechperson kann befugt werden, die schriftliche Vertragserklärung mit Wirkung für und gegen die beteiligten Kostenträger unverzüglich nach der Einigung abzugeben.
- Die der Pflegesatzvereinbarung zugrunde gelegten maßgeblichen Annahmen und Werte sind derart zu hinterlegen oder auszuweisen, dass diese bei künftigen Anpassungen, auch in vereinfachten Anpassungsverfahren, für die Parteien leicht zugänglich sind.

Empfehlungen zur Unterstützung effizienter Verfahren

Um effiziente und bürokratiearme Verfahren mit dem



Die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Altenpflege ist unerlässlich und sollte der Politik ein Herzensanliegen werden.

Kai Tybussek, Experte für die Pflegereform

Ziel des Abschlusses weitsichtiger Pflegesatz- und Vergütungsvereinbarungen zu unterstützen, sind auf Bundesebene Empfehlungen abzugeben. Diese betreffen insbesondere

1. die Anforderungen an geeignete Nachweise nach § 85 Abs. 3 zur Darlegung der voraussichtlichen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich entsprechender Formulare zur Aufbereitung der Daten,
2. geeignete Formen zur Hinterlegung oder zum Ausweis der der Pflegesatz- oder Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen und Ausgangswerte, die bei Anschlussvereinbarungen einer Anpassung leicht zugänglich sind,
3. Methoden für vereinfachte Anpassungsverfahren, bezogen auf Einzel- und Gruppenverfahren, einschließlich geeigneter Parameter und Orientierungswerte bei der Vereinbarung von Pauschalen und
4. Handreichungen zum Umgang mit aktuellen Herausforderungen bei den Vereinbarungsverfahren.

In den Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass vereinbarte Pauschalen in Einzel- und Gruppenverfahren für jede Pflegeeinrichtung in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe von Personal- und Sachaufwendungen sowie von weiteren relevanten Positionen stehen müssen.

Stärkere Einbindung der Kommunen

Ferner sollen die Kommunen stärker in den Auf- und Ausbau der Pflege-Infrastruktur eingebunden werden. Für sie soll es neue verbindliche Mitwir-

kungsmöglichkeiten bei der Zulassung von Pflegeeinrichtungen geben. Zudem soll die Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen künftig in sektorenübergreifenden Verträgen geregelt werden können. Diese „stambulanten“ Mischformen sind nicht immer eindeutig dem ambulanten oder stationären Sektor zuzuordnen. Ein weiterer Punkt ist, dass die Pflegeberatung in Zukunft einheitlich, gemeinsam und kassenartenübergreifend organisiert werden soll.

Umsetzung vormals ärztlicher Leistungen

In einem Vertrag zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene und den Vereinigungen der Träger von Pflegeheimen sollen bis zum April 2027 die vormals ärztlichen Leistungen definiert und ausgehandelt werden, die Pflegekräfte künftig ausüben sollen. Außerdem werden die nötigen Qualifikationen festgelegt. Auch Pflegefachkräfte mit Berufsausbildungen und entsprechenden Weiterbildungen sollen diese Tätigkeiten ausüben können. ●

FAZIT

Die große Reform ist dies noch nicht, aber im Detail gibt es etliche hilfreiche Neuerungen. Eckpunkte zur geplanten großen Reform sollen zum Jahresende vorliegen – es wird spannend.

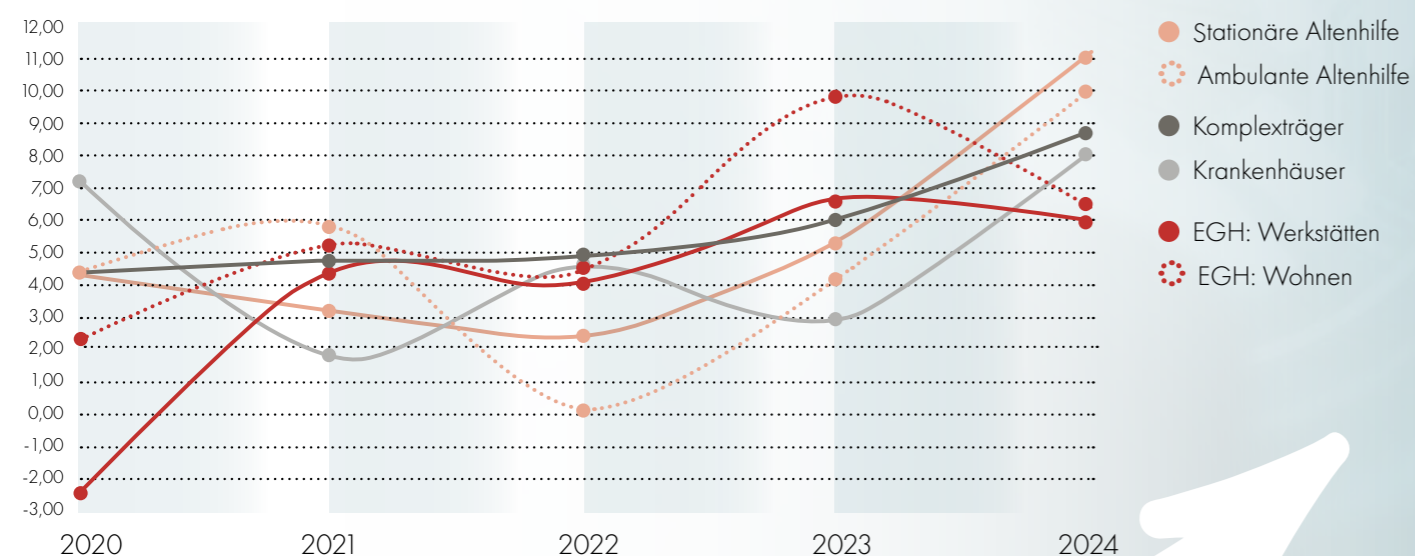
Kai Tybussek
kai.tybussek@curacon-recht.de

ZAHLEN. DATEN. ZUKUNFT.

Wirtschaftliche Entwicklung der Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Das Whitepaper basiert auf dem Curacon-Datenpool, einer einzigartigen Benchmark-Datenbasis, die Jahresabschlusskennzahlen und Branchenumfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft zusammenführt.

Umsatzentwicklung (im Vergleich zum Vorjahr, Angaben in %)

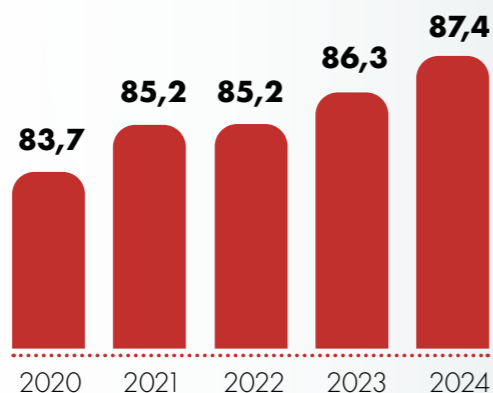


Im Jahr 2024 haben alle Teilbranchen gegenüber dem Vorjahr Umsatzzuwächse von mindestens **6%** erzielt.

Diese resultieren jedoch nicht aus Leistungssteigerungen, sondern aus Anpassungen der Preise an die Kostenentwicklung, zum Teil auch aus vergangenen Jahren.

Krankenhäuser: **Aufwandsquote bei Personal und Material**

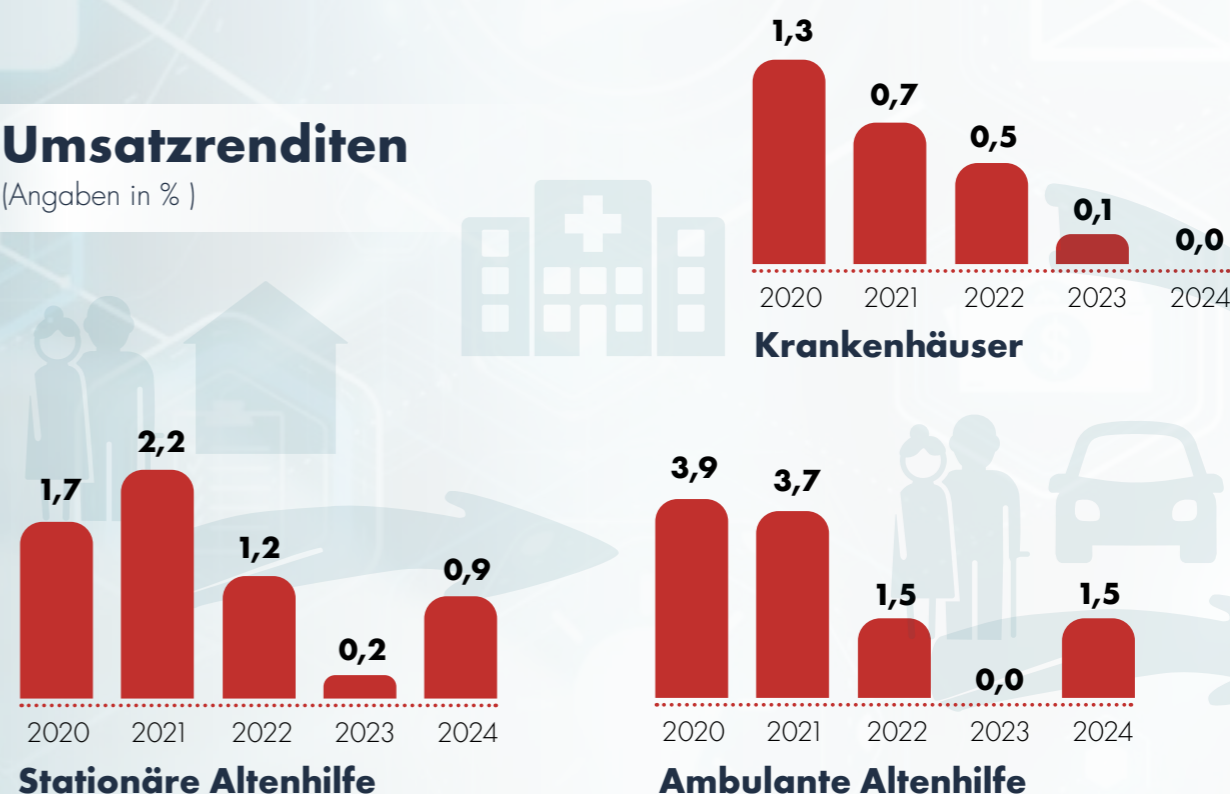
(Angaben in %)



Höhere Kosten, bedingt durch Tarifsteigerungen, Personalaufbau und höheren Materialaufwand, führen zu einem weiteren **Anstieg der Aufwandsquote** etwa bei den Krankenhäusern.

Umsatzrenditen

(Angaben in %)



Teilbranchen entwickeln sich unterschiedlich

Während sich die Situation bei den Krankenhäusern stetig verschlechtert, hat sich die wirtschaftliche Situation in einigen Teilbranchen der Sozialwirtschaft leicht erholt.

Jahresfehlbeträge (Anteil der Häuser mit Jahresfehlbeträgen, Angaben in %)



Quelle: Curacon-Umfrage: Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtüberblick
Teilnehmerzahl: 1778. Stand: 04.09.2025

KOSTENFREIER DOWNLOAD

Die vollständigen Daten und Entwicklungen aus dem Geschäftsjahr 2024 finden Sie in unserem Whitepaper.

[Jetzt kostenfrei herunterladen](#)

DIE ZUKUNFT DER KINDER- UND JUGENDHILFE – INKLUSION, SOZIALRAUM UND QUALITÄT

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor tiefgreifenden fachlichen und strukturellen Veränderungen. Während politische Reformvorhaben neue Perspektiven eröffnen, bleibt die wirtschaftliche Lage vieler Angebote angespannt.

Es wird inklusiv

Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist seit Jahren Gegenstand fachlicher Diskussionen. In der vergangenen Legislaturperiode wurde sie durch den Beteiligungsprozess des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) maßgeblich vorangebracht. Der daraus entwickelte Gesetzentwurf fand breite Zustimmung und verfolgt das Ziel, Leistungen für alle jungen Menschen – unabhängig von Behinderung oder Herkunft – unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen.

Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag 2025 zur Fortsetzung dieses Reformprozesses bekannt. Zwar steht die gesetzliche Grundlage noch aus, doch § 108 SGB VIII sieht eine Umsetzung bis spätestens 2028 vor. Zudem setzten sich Fachverbände wie EREV (Evangelischer Erziehungsverband), IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), AFET (Bundesverband für Erziehungshilfen) und BVkE (Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe) mit Nachdruck für die gesetzliche Verankerung eines inklusiven Leistungssystems ein. Dabei wird unter anderem gefordert, dass der Zugang zu Leistungen nicht eingeschränkt, die Qualität weiterentwickelt und individuelle Ansprüche gestärkt werden sollen.

Diese Entwicklungen lassen klar erkennen, dass eine inklusive Lösung kommen wird. Umgesetzt werden muss diese unter anhaltendem wirtschaftlichen Druck. Zwar wurde ein Aufwuchs des Bundeshaushalts für das BMFSFJ auf 14,12 Mrd. Euro (+3,76 %) beschlossen, doch fließen die Gelder hauptsächlich in bestehende Programme. Damit bleibt die strukturelle Absicherung der Kinder- und Jugendhilfe weiter offen. Träger sollten sich daher frühzeitig strategisch und betriebswirtschaftlich auf die inklusive Lösung vorbereiten. Um diesen Anfor-

derungen gerecht zu werden, müssen Angebote und Konzepte neu ausgerichtet, Fachkräfte qualifiziert und Kooperationen ausgebaut werden. Darüber hinaus sind Investitionen in Personal, Infrastruktur und Fortbildung notwendig.

Der Sozialraum verbindet

Mit der inklusiven Lösung rückt nicht nur die Zusammenführung von Leistungen in den Mittelpunkt. Auch die Frage, wie Angebote unter steigendem wirtschaftlichen Druck und bei wachsender Komplexität lebenswelt- oder sozialorientiert und bedarfsgerecht gestaltet werden können, gewinnt an Bedeutung. Die Komplexität wächst hier insbesondere durch die gesellschaftspolitischen Anforderungen, die strukturellen Rahmenbedingungen und die steigenden individuellen Bedarfe. Für Träger bedeutet Sozialraumorientierung in diesem Umfeld: Stärkung des eigenen Profils durch lokale Verankerung und Kooperation, Wirkungsorientierung durch partizipative Angebotsentwicklung und Wirtschaftlichkeit durch Nutzung vorhandener Ressourcen und Reduktion von Doppelstrukturen.

Die Umsetzung erfordert, dass Träger ihre Angebotslogik an Lebenswelten ausrichten und zunehmend interdisziplinär kooperieren. Dabei geht es nicht nur um pädagogische Abstimmung, sondern auch um das Heben von Synergien innerhalb der bestehenden Angebotsstruktur und die Mitgestaltung von quartiersbezogener Infrastruktur. Immobilienkonzepte, die beispielsweise flexibel nutzbare Räume für Beratung, Gruppenarbeit und Begegnung vorsehen, können hier eine zentrale Rolle spielen.

Auch wirtschaftlich stellt die Sozialraumorientierung hohe Anforderungen. Die Entwicklung wohnortnaher und bedarfsorientierter Angebote, die Auswertung von Sozialraumanalysen und die Finanzierung

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsteht dort, wo wir sie leben – gemeinsam und nah an Kindern und Jugendlichen, verbunden mit klaren organisatorischen Strukturen.

Alina Güntner, Expertin für strategische und organisatorische Organisationsentwicklung



sozialraumbezogener Leistungen verlangen tragfähige Finanzierungsmodelle. Mischfinanzierungen, kommunale Beteiligungen oder sozialraumbezogene Leistungsvereinbarungen sind mögliche Wege. Immobilienprojekte mit multifunktionaler Nutzung können als strategische Anker dienen, benötigen jedoch langfristige Planungssicherheit.

Damit die Sozialraumorientierung wirksam wird, sind daher nicht nur klare strategische Ziele erforderlich, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige Umsetzung und eine verbindliche Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung.

Der Qualitätsanspruch ist fix

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erfuhr im letzten Jahr einen deutlichen Schub. Mit Inkrafttreten des § 79a SGB VIII sind öffentliche Träger verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung und Sicherung der Qualität zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Parallel dazu wurde durch die Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes der Fokus auf bundesweite Standards in zentralen Handlungsfeldern wie Fachkraft-Kind-Schlüssel, Sprachbildung, Leitungskompetenz und gesunde Verpflegung gesetzt. Langfristig soll ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) folgen, das bundesweit einheitliche Standards etabliert und das KiTa-Qualitätsgesetz ablöst.

Diese Entwicklungen markieren eine klare Verschiebung von freiwilliger Qualitätsentwicklung hin zu verbindlichen Anforderungen – unabhängig von Trägergröße oder Rechtsform. Für Träger bedeutet das: Sie müssen ihre internen Prozesse auf die neu-

en Anforderungen ausrichten und ihre Qualitätsmanagementsysteme stetig weiterentwickeln. Vor dem Hintergrund anhaltender finanzieller Belastungen und begrenzter Ressourcen stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Gleichzeitig bieten die neuen Standards die Chance, die eigene Angebotsqualität sichtbar zu machen, Förderchancen zu nutzen und sich als verlässlicher Partner im Sozialraum zu positionieren. ●

FAZIT

Die Reformvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe verlangen mehr als fachliche Anpassung. Sie erfordern strategische Steuerung und wirtschaftliche Tragfähigkeit. Inklusion und Qualitätsentwicklung sind nicht nur politische Ziele, sondern konkrete Anforderungen an Organisation, Finanzierung und Wirkung. Die Sozialraumorientierung bietet dabei einen strategischen Ansatz. Träger, die jetzt ihre Angebotsstruktur strategisch ausrichten, Kooperationen stärken und belastbare Finanzierungsmodelle entwickeln, schaffen die Grundlage für nachhaltige Leistungsfähigkeit. Klar ist: Die Vorbereitungszeit läuft bereits.

Dietmar Motzer
dietmar.motzer@curacon.de

Alina Güntner
alina.guentner@curacon.de

Laura Konwitschny
laura.konwitschny@curacon.de

JAHRESSTEUERGESETZ 2026

– REGIERUNGSENTWURF LIEGT VOR

Knapp eine Woche nach Vorlage des Referentenentwurfs hat die Bundesregierung den Entwurf zum Steueränderungsgesetz 2026 am 10. September 2025 beschlossen. Der folgende Artikel beleuchtet die geplanten Gesetzesänderungen für steuerbegünstigte Körperschaften.

Gesetzgebungsverfahren für Jahressteuergesetz 2026 gestartet

Die Bundesregierung plant, steuerbegünstigte Körperschaften ab dem 1. Januar 2026 spürbar zu entlasten. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat gilt aktuell als wahrscheinlich, sodass die neuen Regelungen ab 2026 in Kraft treten könnten.

Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Bislang erfolgt die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften erst bei Überschreiten der Freigrenze von 45.000 Euro. Diese beinhalten sämtliche Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von allen steuerpflichtigen Tätigkeiten. Geplant ist die Anhebung der Freigrenze auf jährlich 50.000 Euro. „Kleinere“ Körperschaften sollen so bürokratisch entlastet werden. Steuerbegünstigte Körperschaften, die unter die Freigrenze fallen, sollen darüber hinaus ausdrücklich nicht mehr verpflichtet sein, der Finanzverwaltung eine Abgrenzung und Aufteilung der Einnahmen zwischen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem Zweckbetrieb vorzulegen.

Mehr Flexibilität für die Mittelverwendung

Bisher bestand die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für alle steuerbegünstigten Körperschaften, deren Einnahmen im Jahr 45.000 Euro überschritten. Diese Freigrenze soll ab 2026 auf 100.000 Euro angehoben werden. Damit soll die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung künftig für rund 90 % der steuerbegünstigten Körperschaften entfallen. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bedeutet, Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb ihrer Rechnungslegung über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen.

E-Sport als gemeinnütziger Zweck

E-Sport, also der digitale Wettkampf, bei dem Menschen mithilfe physischer Kontrollelemente Videospiele am Computer oder an einer Spielkonsole gegeneinander spielen, soll als „Sport“ im Sinne der Gemeinnützigkeit anerkannt werden. Ausgeschlossen sind Spiele ohne USK-Alterskennzeichnung, Gewaltspiele, Glücksspiele oder Spiele, bei denen der Geldeinsatz spielentscheidende Vorteile verschafft. Der Jugendschutz und die Suchtprävention sind zu beachten.

Erhöhung der Ehrenamtszuschale

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 sollen die Übungsleiterzuschale von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und die Ehrenamtszuschale von 840 Euro auf 960 Euro steigen. Für Vereine und Träger ehrenamtlicher Arbeit ist dies von besonderem Interesse zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz soll ab 2026 als steuerlich unschädlich eingestuft werden, sofern es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt. Hierdurch wird die Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen erheblich erleichtert, weil auf Mittel, die für die zeitnahe gemeinnützige Zweckverwirklichung vorgesehen sind, zurückgegriffen werden kann. Auch entstehende Verluste aus dem Betrieb der Anlagen stellen dann kein Risiko für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mehr dar.

Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom begründet in der Regel wie bisher einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gewinne hieraus können unter bestimmten Voraussetzungen bereits jetzt von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026

ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Es bleibt zu hoffen, dass das weitere

Gesetzgebungsverfahren reibungslos verläuft.

Peter Lübeck-Wegehaupt,
Experte für steuerliche Beratungsthemen

Dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für Speisen

Geplant ist, die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft bei 7 % zu belassen. Hierdurch soll eine wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomie sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erreicht werden. Getränke bleiben von der Regelung weiterhin ausgenommen. Der Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen bleibt bestehen. Die Beibehaltung des geminderten Umsatzsteuersatzes verstetigt den positiven Effekt für den Betrieb von Kantinen, Cafés sowie Essen auf Rädern. Als problematisch könnte sich erweisen, Kassensysteme und Buchhaltungssoftware rechtzeitig zu aktualisieren, damit die Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2026 auf den Rechnungen korrekt ausgewiesen wird.

Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent und Fortführung der Mobilitätsprämie

Bislang können bis zum 20. Entfernungskilometer 30 Cent und ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent als Entfernungspauschale im Rahmen des Werbungskostenabzugs geltend gemacht werden. Ab 2026 sollen nun alle Steuerpflichtigen ab dem ersten Kilometer 38 Cent ansetzen können. Die Regelung greift auch bei doppelter Haushaltsführung. Darüber hinaus ist geplant, die existierende Mobilitätsprämie für Steuerpflichtige mit geringen Einkünften ab 2026 dauerhaft zu gewähren. ●

FAZIT

Die geplanten Änderungen werden begrüßt, weil sie spürbare Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften versprechen. Insbesondere die Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die steuerlich unschädlichen Betätigungen bietet neue Freiräume. Da es sich derzeit lediglich um einen Gesetzesentwurf handelt, können sich einzelne Regelungen im weiteren parlamentarischen Verfahren noch ändern. Wir verfolgen die weitere Entwicklung genau und informieren Sie zeitnah über relevante Anpassungen.

Peter Lübeck-Wegehaupt
peter.luebeckwegehaupt@curacon.de

§ 4 NR. 29 USTG – KOOPERATIONEN UMSATZSTEUERFREI GESTALTEN

Kooperationen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie im öffentlichen Sektor und in der Kirche sind oft unverzichtbar, um Kosten zu senken und Ressourcen gemeinsam effizient zu nutzen. Doch Kooperationen können unerwartet zur Umsatzsteuerpflicht führen. Hier bietet § 4 Nr. 29 UStG eine Lösung – vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen sind erfüllt.

In der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie im öffentlichen Sektor und in der Kirche finden zunehmend Kooperationen statt, etwa bei kostenintensiven Geräten und der IT-Infrastruktur. Der Vorteil der Kooperationen liegt auf der Hand: Kosten werden geteilt und Möglichkeiten von moderner Technik, Innovation oder hochqualifiziertem Personal gemeinsam genutzt. Ein großes Hemmnis solcher Kooperationen entsteht häufig durch die Umsatzsteuer und ihre Belastung von bis zu 19 %. Personalintensive Dienstleistungen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen den Kooperationspartnern ausgetauscht werden, begründen regelmäßig einen umsatzsteuerbaren Tatbestand, für den in der Regel keine Umsatzsteuerbefreiung geltend gemacht werden kann. Die im Rahmen der Kooperationen entstehende Umsatzsteuer schmälert meist die durch Synergieeffekte erzielte Ersparnis, weil die Umsatzsteuer von den Kooperationspartnern regelmäßig nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG

Um im Rahmen von Kooperationen bei Ausgangsumsätzen der Kooperationspartner, die nach § 4 Nr. 14 ff UStG steuerbefreit sind, Nachteile durch eine Umsatzsteuerbelastung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber seit 2020 die Norm des § 4 Nr. 29 UStG geschaffen. Die Regelung erlaubt, dass im Rahmen von Kooperationen geschaffene Personenzusammenschlüsse Leistungen umsatzsteuerfrei an ihre Mitglieder weitergeben können. Zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG ist die unmittelbare Nutzung der Leistungen des Zusammenschlusses durch die Beteiligten für steuerbefreite Umsätze, z. B. für Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 UStG oder für Pflegeleistungen nach § 4 Nr. 16 UStG. Außerdem darf die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Insbesondere die Fragen nach der Unmittelbarkeit und der Wettbewerbsverzerrung

haben in der Vergangenheit zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung geführt und die Umsetzung von Kooperationen gehemmt. Entwicklungen in der Rechtsprechung führen nun hoffentlich dazu, dass Unsicherheiten zukünftig verringert werden.

Das Problem der „Unmittelbarkeit“

Der Begriff der „Unmittelbarkeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Er wird daher durch die Beteiligten unter Berufung auf die Intention des Gesetzgebers ausgelegt. Die Finanzverwaltung vertritt in einem BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022 hinsichtlich des Begriffs der „Unmittelbarkeit“ eine weitgehend restriktive Auffassung. Die Leistung des Personenzusammenschlusses müsse unmittelbar zu den Umsätzen der Mitglieder beitragen, die dem Gemeinwohl dienen, und zu diesem Zweck eingesetzt werden. Lediglich mittelbar erbrachte Leistungen sollten nicht ausreichen. Diese hätten lediglich begleitende Funktionen und dienten nicht dem begünstigten Zweck als solchem. Dazu führt die Finanzverwaltung verschiedene Beispiele an:

Unmittelbare Verwendung

- Überlassung zentral angeschaffter medizinischer Einrichtung
- Überlassung von IT-Infrastruktur, die auf die besonderen Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten ist
- Mit der Überlassung von IT-Infrastruktur in Zusammenhang stehende ähnliche Tätigkeiten

Keine unmittelbare Verwendung

- Buchführung
- Abrechnung
- Allgemeine Reinigungsleistungen
- Raumüberlassung
- Allgemeine Aufgaben im Bereich von Organisation, Personalwesen und Vertrieb

Die Rechtsprechung hat erkannt, dass diese vergleichsweise pauschale Abgrenzung den Sinn und Zweck des Gesetzes verkennt. Denn Ziel der Rege-



Die Tendenzen in der Rechtsprechung bieten endlich eine Perspektive für eine umsatzsteuerfreie Kooperation in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft.

Nils Schulten, Experte für Umsatzsteuerrecht

lung ist im Wesentlichen, bestimmte Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien, um den Zugang zu diesen Leistungen durch Vermeidung höherer Kosten zu erleichtern. Eine Belastung mit Umsatzsteuer würde eben jenen Zugang mangels Vorsteuerabzug einschränken. Durch das kooperative Zusammenwirken soll keine Umsatzsteuerbelastung entstehen, die nicht entstanden wäre, wenn man die Leistung selbst erbracht hätte.

So ist der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 4. September 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch eine Reinigungsleistung, die ein Personenzusammenschluss an seine Beteiligten erbringt, gem. § 4 Nr. 29 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein kann. Dazu legt der BFH Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend aus: Hätten die Beteiligten Reinigungsleistungen durch eine bei ihnen jeweils angestellte Reinigungskraft ausführen lassen, hätten sie keine Umsatzsteuer entrichten müssen. Mit dieser Auffassung eröffnet der BFH ein weites Anwendungsfeld für die Steuerbefreiung.

Schlussanträge der Generalanwaltschaft des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. Juli 2025 lassen nun vermuten, dass diese weite Sichtweise durch den EuGH bestätigt wird. Darin weitete die Generalanwaltschaft die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung auf alle Dienstleistungen – beispielsweise auch Verwaltungsleistungen – aus, die typischerweise von befreiten Unternehmern für dem

Gemeinwohl dienende Tätigkeiten bezogen und verwendet werden, soweit sie für diese Erbringung notwendig sind.

Wettbewerbsverzerrung

Die Steuerbefreiung kann nicht erfolgen, wenn anderen Unternehmen, die gleichartige Leistungen erbringen, dadurch ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Die Finanzverwaltung will auch dieses Merkmal restriktiv auslegen. Die Kriterien, die angewendet werden sollen, sind mitunter recht undurchsichtig und verlangen letztendlich eine Betrachtung des Einzelfalls.

Im genannten Urteil vom 4. September 2024 ist die Vorinstanz zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Wettbewerbsverzerrung nicht vorlag, weil die Leistungen des Personenzusammenschlusses lediglich gegenüber den Mitgliedern erbracht wurden. Eine missbräuchliche Gestaltung konnte nicht festgestellt werden. Der BFH hat diese Einschätzung nicht bemängelt. Er stellt vielmehr fest, dass diese Auffassung – in Bezug auf das Gesundheitswesen – zu der Intention des Gesetzgebers passt. Dieser sieht nämlich bei Kooperationen im Gesundheitswesen keinerlei Gefahr für eine schädliche Wettbewerbsverzerrung.

FAZIT

Kooperationen sind in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie im öffentlichen Sektor und in der Kirche unverzichtbar, dürfen aber nicht zur Steuerfalle werden. § 4 Nr. 29 UStG eröffnet die Chance auf eine echte Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen von Kooperationen, bei denen ein Rechtsträger bestimmte Leistungen an seine Mitglieder erbringt, wenn die Kooperationsdienstleistungen unmittelbar und ohne Wettbewerbsverzerrungen begünstigten Umsätzen der Mitglieder dient. Die nationale und europäische Rechtsprechung sendet mit ihren Urteilen aktuell Signale für eine erweiterte Auslegung der Norm. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre bisherige restriktive Sichtweise diesbezüglich anpasst. ●

Nils Schulten
nils.schulten@curacon.de

ARZTHAFTUNG – STANDARD VS. WIRTSCHAFTLICHKEIT

Angesichts stetig steigender Kosten im Gesundheitswesen bei gleichzeitig zunehmend begrenzten finanziellen Ressourcen stellt sich immer drängender die Frage, ob die Leistungserbringer das bisherige Versorgungsniveau langfristig aufrechterhalten können. Dabei rückt auch die haftungsrechtliche Dimension in den Fokus: Können wirtschaftlich motivierte Einschränkungen die medizinisch gebotene Behandlung beeinflussen und eine Verletzung des ärztlichen Standards – und damit ein haftungsrelevantes Verhalten – begründen?

Ein Überblick

Im Zentrum steht bei dieser Frage das Spannungsverhältnis zwischen dem zivilrechtlich geforderten medizinischen Standard und dem sozialrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot. Nach § 12 Abs. 1 SGB V müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Gleichzeitig verlangt § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V, dass die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Laut Gesetzgeber stehen beide Prinzipien nicht im Widerspruch, sondern ergänzen sich. In der Praxis geraten Ärztinnen und Ärzte jedoch zunehmend unter Druck: Auf der einen Seite steigen die Erwartungen von Patienten und Gesellschaft an eine moderne, individualisierte Medizin. Auf der anderen Seite führen Budgetierungen und Sparzwänge zu strukturellen Engpässen, die auch die Behandlungsrealität beeinflussen können.

Haftungsrechtlich ist jedoch klar: Der aus dem medizinischen Standard abgeleitete ärztliche Sorgfaltsmaßstab wird durch das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht relativiert. Auch unter Kostendruck schulden Leistungserbringer eine Behandlung nach dem jeweils geltenden Facharztstandard. Eine Unterschreitung kann haftungsrechtlich relevant sein – unabhängig davon, ob dafür eine Vergütung erfolgt. Das Haftungsrecht orientiert sich am medizinisch Erforderlichen, nicht am wirtschaftlich Möglichen. Während das Sozialrecht abstrakte Grenzen im Vorfeld zieht, prüft das Zivilrecht nachträglich den Einzelfall. Die damit verbundene Doppelbelastung der Ärzteschaft wird sich weiter verschärfen, wenn der Leistungskatalog der GKV hinter dem medizinisch Gebotenen zurückbleibt. ●

Es braucht klare politische und rechtliche Vorgaben, um den Konflikt zwischen Versorgung, Haftung und Ökonomie zu lösen.

Celina Tarras, Expertin für Arzthaftungsrecht

FAZIT

Das Wirtschaftlichkeitsgebot modifiziert den aus dem medizinischen Standard abgeleiteten ärztlichen Sorgfaltsmaßstab nicht, sondern der aus dem medizinischen Standard abgeleitete Sorgfaltsmaßstab hat Vorrang vor dem Wirtschaftlichkeitsgebot und bildet dessen Grenze. Auch bei Budgetierungen besteht für gesetzlich Versicherte ein Anspruch auf Behandlung nach fachlichem Standard. Eine Absenkung haftungsrechtlicher Anforderungen ist nur im Rahmen vertretbarer Risiken zulässig.

Celina Tarras, LL.M.
celina.tarras@curacon-recht.de



VERANSTALTUNGEN

Jetzt anmelden!

Fachtag Eingliederungshilfe

19.02.2026 Dortmund
24.02.2026 Hamburg
17.03.2026 Online

24.03.2026 Berlin
14.04.2026 Online

Fachtag Altenhilfe

12.03.2026 Nürnberg
18.03.2026 Online

16.04.2026 Dortmund
21.04.2026 Online

:inSPIRE Lunch

25.02.2026
09.06.2026

:inSPIRE
Führungsnetzwerk für Frauen

Gesundheitswirtschaft managen



SAVE THE DATE:
06. & 07. Mai 2026
in Münster – jetzt noch den
Frühbucher-Rabatt sichern!

Zukunftskongress Sozialwirtschaft managen



SAVE THE DATE: 24. & 25. Juni 2026
in Essen, Zeche Zollverein – jetzt noch den
Frühbucher-Rabatt sichern!

WEBINARE

Grundlagenwebinare Gemeinnützigkeit

Modul GemR & Spendenrecht:	Modul Umsatzsteuer:
09.12.2025	11.12.2025
10.02.2026	12.02.2026
16.06.2026	18.06.2026
22.09.2026	24.09.2026
15.12.2026	17.12.2026

Webinare Nachhaltigkeit

Update CSRD	11.12.2025
Einstieg in den freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht	28.01.2026
Fokus ESG-Radar	26.02.2026

Update Recht digital

22.01.2026

Webinar Lohnsteuer

28.01.2026

Webinar KTHFV konkret III – Aktueller Stand und Ausblick

08.12.2025

Webinar-Reihe „Digital Friday“

Modul III: 12.12.2025 Modul V: 13.02.2026
Modul IV: 16.01.2026 Modul VI: 20.03.2026

Schulungs-Webinar Arbeitsrecht von A bis Z

Modul I: 25.02.2026 Modul III: 05.05.2026
Modul II: 18.03.2026 Modul IV: 17.06.2026

Jahresabschluss Pflegeeinrichtungen

20.01.2026

Webinar Jahresabschluss WfbM & Arbeitsergebnisrechnung

21.01.2026



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de



Ihre Ansprechpartnerin
Lisa-Marie Meudt
0251/92208-292
lisa-marie.meudt@curacon.de

AUTOR:INNEN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – sie bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

STEFAN DOHRN

Junior Berater

Durch eine Kombination pädagogischer Fachkompetenz mit fundiertem betriebswirtschaftlichem Know-how bringt Stefan Dohrn ein tiefgehendes Verständnis für die spezifischen Anforderungen, Entwicklungsbedarfe und Steuerungslogiken der Sozialwirtschaft mit. Seit 2024 bringt er seine fachliche Expertise bei Curacon insbesondere in Projekten für Mandanten aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe ein.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

ALINA GÜNTNER

Senior Managerin, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Alina Güntner, als studierte Betriebswirtin, verfügt über langjährige Erfahrung in der Sozialwirtschaft. Nach Praxiserfahrung in der Unternehmensentwicklung bei einem traditionsreichen Komplexträger absolvierte sie einen Master in Nonprofit Management. Seit 2016 berät sie bei Curacon in Management, Strategie und Organisation mit Schwerpunkt Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe.

LAURA KONWITSCHNY

Junior Beraterin

Nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums der Sozialen Arbeit, B.A., absolvierte Laura Konwitschny ein Masterstudium in Sozial- und Gesundheitsmanagement, M.A., an der Katholischen Stiftungshochschule in München. Sie war mehrere Jahre als Sozialpädagogin in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Seit 2024 berät sie Mandanten mit ihrer fachlichen Expertise und bringt ihr Wissen aus der Praxis gezielt ein.

DR. SINJA KÜPPERS

Beraterin, Beratungsfeld Nachhaltigkeit

Dr. Sinja Küppers ist Unternehmensberaterin bei Curacon und hat einen Doctor of Philosophy von der Duke University sowie ein Graduate Certificate in Innovation & Entrepreneurship. Sie hat einen M.St. von der Oxford University und einen B.A. von der Universität zu Köln. Seit Oktober 2024 begleitet sie Unternehmen aus ganz Deutschland im Gesundheits- und Sozialwesen bei ihrer nachhaltigen Transformation und Umsetzung der CSRD nach ESRS und EU-Taxonomie.

PETER LÜBECK-WEGEHAUPT

Steuerberater, Manager, Niederlassungsleiter Steuerberatung Stuttgart

Peter Lübeck-Wegehaupt absolvierte seinen Master in Taxation (M.A.) berufsbegleitend an der Universität Freiburg und ist seit 2016 als Steuerberater tätig. Seine Schwerpunkte umfassen die Erstellung von Jahresabschlüssen und von Steuererklärungen für Gesellschaften und Privatpersonen, die Beurteilung von grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie die Vertretung von Mandanten gegenüber dem Finanzamt in der Betriebsprüfung und im Einspruchsverfahren.

DIETMAR MOTZER

Partner, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Aufbauend auf einer Bankausbildung und einem BWL-Studium sowie einem späteren Studium des Diakonie-Managements arbeitete Dietmar Motzer mehrere Jahre im Bankbereich und der Unternehmensberatung. Danach schlossen sich über 18 Jahre Tätigkeit als Finanzvorstand in Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft an. Seit 2023 berät er bei Curacon Unternehmen der Sozialwirtschaft.

NILS SCHULTEN

Steuerberater, Senior Manager

Als Steuerberater ist Nils Schulten insbesondere in der Betreuung von Krankenhäusern, Krankenhaus-

verbänden sowie MVZ tätig. Seine Schwerpunkte liegen dabei im Gemeinnützigkeitsrecht sowie im Umsatzsteuerrecht für die Gesundheitswirtschaft.

ANDREAS SEEGER

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplexträgern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

YVONNE SOTTONG

Rechtsanwältin, Beraterin

Seit Juni 2023 ist Yvonne Sottong als Rechtsanwältin für Curacon tätig. Zuvor war sie für die arbeitsrechtliche Beratung und Prozessvertretung bei einem norddeutschen Arbeitgeberverband des Handwerks angestellt. Ihr Jurastudium hat sie in Mainz absolviert und 2021 im OLG-Bezirk Braunschweig ihr Referendariat abgeschlossen.

CELINA TARRAS, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Senior Beraterin

Im Anschluss an ihr Jurastudium in Konstanz und das Referendariat im OLG-Bezirk Karlsruhe sammelte Celina Tarras mehrjährige Berufserfahrung in einer medizinrechtlichen Kanzlei in Düsseldorf. Den Abschluss des Master of Laws (LL.M.) im Medizinrecht absolvierte sie berufsbegleitend an der Universität Münster. Seit September 2023 ist sie als Senior Beraterin für Curacon im Medizinrecht tätig.

KAI TYBUSSEK

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Als Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Recht GmbH berät und vertritt Kai Tybussek gewerbliche stationäre und ambulante Gesundheits-, Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen sowie Unternehmen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung, Wohlfahrtsverbände und Komplexeinrichtungen.

JULIANE VAAL

Rechtsanwältin, Managerin

Juliane Vaal arbeitet seit September 2022 für Curacon. Zuvor war sie in der arbeitsrechtlichen

Beratung und Vertretung für einen allgemeinen Arbeitgeberverband und ein Unternehmen tätig. Jura hat sie in Augsburg studiert und 2015 im OLG-Bezirk München ihr Referendariat mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht abgeschlossen.

MATTHIAS VOGELE

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Matthias Vogele hat nach Abschluss seines Studiums der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg im Jahr 2008 seine berufliche Karriere bei Curacon in Stuttgart begonnen. Seither prüft und berät er Unternehmen jeglicher Art und Größe im Gesundheits- und Sozialsektor. Im Jahr 2019 hat Matthias Vogele erfolgreich sein Wirtschaftsprüferexamen abgelegt. Seit 2021 widmet er sich verstärkt der Nachhaltigkeits(-Berichterstattung) im Kontext der sich aus der CSRD und der EU-Taxonomie-Verordnung ergebenden Berichtspflichten.

PROF. DR. MED. ASTRID WEYERBROCK

Fachärztin für Neurochirurgie, Zertifikat Gesundheitsökonomie (EBS), Senior Managerin

Nach einer mehr als 20-jährigen Hochschullaufbahn als Neurochirurgin übernahm Prof. Dr. Astrid Weyerbrock Führungsverantwortung als Chefärztin in der Schweiz, als Medizinstrategin eines großen Universitätsklinikums und als Hauptamtliche Ärztliche Direktorin eines kommunalen Maximalversorgers mit Medizincampus. Sie verfügt über umfassende Erfahrung in der Gestaltung von Medizinstrategien und innovativen Kooperationsmodellen in der Universitätsmedizin und in Großkliniken und bringt diese in die Unternehmensberatung von Curacon ein.

LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG UND

FUNDIERTES EXPERTENWISSEN

Unsere Expert:innen unterstützen Sie gerne!

Ob Hintergrundinformationen zu einem bestimmten Thema, Nachfragen zu einem Beitrag oder Spezialfragen aus Ihrem Alltagsgeschäft.

Zu unseren Expert:innen

WISSENSWERTES

ALTENHILFEBAROMETER 2025

Das neue Altenhilfebarometer beleuchtet die wirtschaftliche Lage und zentrale Themen wie Fachkräftemangel, Digitalisierung, Pflege-reform und strategische Zukunftskonzepte in der Altenhilfe.

Über 250 Einrichtungen aus allen Bundes-ländern wurden befragt. Die Ergebnisse zeigen eine leichte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, doch die Herausforderungen bleiben bestehen. Die Studie bietet wertvolle Einblicke für Entscheidungsträger:innen in der Altenhilfe.

Jetzt kostenlos herunterladen!



CURACON DATENPOOL – ERSTMALIG ALS WHITEPAPER

Die Auswertungen der Jahresabschlüsse der aktu-ellen Prüfungssaison für das Geschäftsjahr 2024 auf Grundlage der Curacon-Benchmark-Datenbank fließen dieses Jahr erstmalig in ein Whitepaper ein. Unsere Whitepaper „Zahlen.Daten.Zukunft“ bieten kompakte Analysen, Benchmark-Daten und Trends für Ihre strategische Planung und zeigen die wirtschaftli-chen Entwicklungen der Branchen im Vergleich.

Jetzt kostenlos herunterladen!

SCHÖPFUNG BEWAHREN – KIRCHE GESTALTEN

Zehn Jahre nach der Enzyklika „Laudato si“ stellt die katholische Kirche ihre konkrete Verpflichtung zum Schutz der Schöpfung in den Mittelpunkt. Unser Whitepaper „Nachhaltigkeit in der Kirche“ zeigt, wie Bischöfe Nachhaltigkeits- und CSR-Berichte gemäß aktuellen Orientierungshilfen gestalten können. Praxisnahe Einblicke und Handlungsempfehlungen unterstützen die transparente Berichterstattung.

Jetzt kostenlos herunterladen!

SICHERE E-MAIL-KOMMUNIKATION MIT CURACON

Als Ihr vertrauensvoller Partner in der Wirtschaftsprüfung und Beratung legen wir größten Wert auf die Sicherheit unserer Kommunikation.

Daher: Alle E-Mails von Curacon sind digital signiert, sodass Sie die Echtheit sofort erkennen. Moderne Sicherheitsstandards (TLS, SPF, DKIM, DMARC) schützen zusätzlich vor gefälschten Absendern. Für besonders sensible Inhalte bieten wir eine vollständige E-Mail-Verschlüsselung (S/MIME) an. Alle Rech-nungen von Curacon werden ausschließlich von der persönlichen E-Mail-Adresse Ihres zuständigen Sachbearbeiters oder im Falle von Seminarrech-nungen von „rechnungen@curacon.de“ versendet und sind selbstverständlich digital signiert.

UNSERE NEUEN PARTNER – HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

Zum 1. Januar 2026 begrüßen wir ganz herzlich Guido Kraus, Heiko Rosseck und Moritz Meyer in unserem Partnerkreis.

Guido Kraus, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht berät seit 2015 die Mandanten der Curacon Recht GmbH. Neben seiner Tätigkeit in der rechtlichen Beratung von Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft ist er Experte für Risiken und Pflichten im Bereich Compliance.

Heiko Rosseck ist Leiter der Transaktionsberatung bei Curacon und begleitet Mandanten deutschlandweit – unter anderem bei M&A-Verfahren und Unternehmensbewertungen.

Seit November 2025 verstärkt Moritz Meyer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die Kern-Geschäftsführung von Curacon. Zuvor war er seit 2004 bei PwC, zuletzt seit 2018 als Partner, tätig. Seine Schwerpunkte liegen in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnütziger Organisationen.



DATEN
auf den Punkt
gebracht

Um **74%**

ist die Zahl der erfolgreichen Cyberangriffe auf Krankenhäuser zwischen 2020 und 2024 gestiegen.

ERFOLGREICHE CYBERANGRIFFE AUF KRANKENHÄUSER

Die Digitalisierung macht Krankenhäuser leistungsfä-higer, eröffnet aber auch neue Angriffsflächen. Laut einer HPI-Auswertung¹ stieg die Zahl erfolgreicher Attacken in Deutschland zwischen 2020 und 2024 um 74 %. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, IT-Sicherheit strategisch im Gesundheitswesen zu verankern.

Krankenhäuser sind attraktive Ziele: Sie speichern sensible Daten und betreiben Systeme, deren Ausfälle gravierende Folgen haben. Alte Technik, komplexe IT-Landschaften, fehlendes Know-how und knappe Bud-gets erschweren den Schutz – besonders in kleineren Häusern.

Parallel wächst der rechtliche Druck. Gesetze wie die NIS-2-Richtlinie verlangen nachweisbare Sicherheit. Technische Maßnahmen wie Mehrfaktor-Authentifizie-rung oder Netzwerksegmentierung bilden die Basis, reichen aber nicht. Erst Konzepte wie ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) schaffen den Rahmen, Risiken systematisch zu steuern und Verbesse-rungen umzusetzen.

Wer heute in Strategie, moderne Technik und Perso-nal investiert, stärkt Resilienz und Patientensicherheit nachhaltig.

¹ Hasso-Plattner-Institut (2025): Alarmsignal Cybersicherheit: Wie verwundbar ist Deutschland wirklich?

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an:

Jule Kettler
0251/92208-431
jule.kettler@curacon.de



IMPRESSUM

Stand: November 2025
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de



Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Köln · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart